

### **REACH-Erklärung aufgrund der Verordnung Nr. 1907/2006/EG**

DewertOkin Kft. gilt nach Artikel Nr. 3 der REACH-Verordnung als Produzent von Erzeugnissen, beziehungsweise als nachgeschalteter Anwender hinsichtlich chemischer Stoffe und Gemische und ist demzufolge zu keiner Registrierung verpflichtet.

Zur Erfüllung der Vorschriften aus der REACH-Verordnung hält DewertOkin Kft. einen engen Kontakt zu seinen Lieferanten.

Für die chemischen Stoffe und Gemische, die infolge der Herstellung von Produkten verwendet werden, stehen die vom Hersteller ausgestellten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Die auf dem Sicherheitsdatenblatt angeführten Informationen entsprechen den in der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 und der Verordnung Nr. 1907/2006/EG bestimmten Anforderungen.

Bei den Komponenten, die in unseren Produkten enthalten sind, sind die sogenannten Herstellererklärungen vorhanden, in dem der Lieferant erklärt, wenn er den vorgeschriebenen Grenzwert über den SVHC-Gehalt (besonders besorgniserregender Stoff) in seinen Erzeugnissen überschreitet.

Aufgrund der Informationen, die am Tag der Ausgabe der vorliegenden Erklärung zur Verfügung stehen, sind die von uns verwendeten chemische Stoffe und Gemische registriert, bzw. enthalten diese keine besonders besorgniserregenden Stoffe über den Grenzwerten. Demzufolge hat DewertOkin Kft. keine Meldepflicht in der SCIP-Datenbank aufgrund Artikel Nr. 7 der REACH-Verordnung.

### **ROHS-Erklärung aufgrund der Verordnungen Nr. 2011/65/EU (ROHS II) und (EU) 2015/863 (ROHS III)**

Aufgrund der Informationen, die am Tag der Ausgabe der vorliegenden Erklärung zur Verfügung stehen, sind die in der Verordnung angeführten Stoffe weder als Grundmaterial noch als Zusatzstoff in den Produkten von DewertOkin Kft. enthalten, oder entsprechen diese den in der Verordnung vorgeschriebenen Grenzwerten.

### **PAH (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)**

Am Tag der Ausgabe der vorliegenden Erklärung sind die in den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1272/2013/EU der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung Nr. 1907/2006/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe aufgezählten Stoffen nicht in den von uns verwendeten Grundmaterialien enthalten.

Kecskemét, 31. März 2025  
(Ausgabe 3.)

  
.....  
Geschäftsleitung, Technische Leiter

  
.....  
Umwelt / Zertifizierung